

Merkblatt für junge Fahranfängerinnen und Fahranfänger und ihre Begleiter



Die Altersgruppe der 18 bis 24-jährigen hat in Deutschland das mit Abstand höchste Unfallrisiko im Straßenverkehr. Einer der Gründe für die hohe Unfallbelastung ist mangelnde Erfahrung. Im Rahmen des „Begleiteten Fahren mit 17“ haben junge Fahranfängerinnen und Fahranfänger in den risikoreichsten ersten Monaten nach der Prüfung die Möglichkeit, im Beisein eines verkehrserfahrenen Begleiters über einen längeren Zeitraum praktische Erfahrung zu sammeln und Fahroutine zu erwerben.

Wir freuen uns, dass Sie am „Begleiteten Fahren ab 17“ teilnehmen und haben für Sie einen **„Fahrplan zum Führerschein“** sowie einige besonders **wichtige Hinweise** zusammengestellt, die Sie nach erfolgreicher Fahrerlaubnisprüfung unbedingt beachten müssen:

„Fahrplan zum Führerschein“

| Ablauf | Voraussetzungen/Auflagen |
|--|---|
| Ab 16 1/2 Jahren: Führerschein-ausbildung in der Fahrschule | <p>Führerscheinausbildung für die Klasse B bzw. BE (enthalten: Führerscheinklassen L und AM) wie bisher, nur ein Jahr früher</p> <p>Voraussetzung: keine Bedenken gegen die Fahreignung</p> <p>Begleitperson/en: Benennung einer oder mehrer Person(en), die</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ das 30. Lebensjahr vollendet haben, ▪ mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B sind und ▪ nicht mit mehr als einem Punkt im Fahreignungsregister in Flensburg belastet sind. <p>Das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter (i.d.R.: Eltern) ist erforderlich!</p> |
| Fahrerlaubnisprüfung | Theorie (frühestens 3 Monate vor dem 17. Lebensjahr) und Praxis (frühestens 1 Monat vor dem 17. Lebensjahr) |
| Mit Vollendung des 17. Lebensjahres: Fahrerlaubnis mit der Auflage der Begleitung | Aushändigung einer Prüfungsbescheinigung (Führerscheinersatzdokument) |
| Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres: Fahren mit Begleitung, Sammeln von Fahrpraxis | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die jungen Fahrer sind die verantwortlichen Fahrzeugführer. ▪ Sie dürfen nur zusammen mit einer Begleitperson fahren. ▪ Die Begleitpersonen stehen als Ansprechpartner und Berater zur Verfügung. ▪ Die Fahrberechtigung besteht nur in Deutschland/Österreich. |
| Mit Vollendung des 18. Lebensjahres: Unbeschränkte Fahrerlaubnis wird erteilt | Der EU-Kartenführerschein wird ausgehändigt. |

Wichtige Hinweise für Fahranfängerin oder Fahranfänger:

- Bis zu Ihrem 18. Geburtstag dürfen Sie keinesfalls ohne eine in Ihrer Prüfungsbescheinigung eingetragene Begleitperson fahren. Wenn Sie ohne eine zu Ihrer Begleitung ermächtigte Person ein Kraftfahrzeug der Klasse B führen, hat dies den Widerruf der Prüfungsbescheinigung zur Folge, so dass Sie bis zum 18. Geburtstag keine Kraftfahrzeuge der Klasse B mehr fahren dürfen. Unter bestimmten Umständen kann es sogar zum Entzug der Fahrerlaubnis oder zur Anordnung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung kommen.
- Fahren Sie nur, wenn Sie körperlich fit sind, niemals unter Alkohol- oder Drogeneinfluss oder wenn Sie übermüdet sind. Auch wenn Sie in Begleitung fahren, sind Sie der verantwortliche Fahrzeugführer und müssen rechtlich für Ihr Handeln einstehen!
- Achten Sie auch darauf, dass Ihre Begleitperson den Führerschein mitführt und nicht unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen steht.
- Gurten Sie sich immer an.
- Fahren Sie vorausschauend und passen Sie Ihre Fahrweise den Wetter- und Straßenbedingungen an.
- Führen Sie immer die Prüfungsbescheinigung und ein Ausweisdokument mit Lichtbild (Personalausweis oder Reisepass) mit sich.
- Da die Prüfungsbescheinigung nur in Deutschland und Österreich gilt, dürfen Sie anderen Ländern nicht fahren.

Wichtige Hinweise für Beifahrerin und Beifahrer:

- Ihre wichtigste Aufgabe: Vermitteln Sie Ruhe und Sicherheit!
- Sie haben keine Ausbildungsfunktion (kein „Hilfsfahrlehrer“). Deshalb dürfen Sie nicht in die Fahrtätigkeit und Entscheidungsbefugnis der Fahranfängerin oder des Fahranfängers eingreifen.
- Auf keinen Fall dürfen Sie während der Fahrt in das Lenkrad greifen oder die Handbremse betätigen, weil dies zu außerordentlich gefährlichen Situationen führen kann. Es ist daher ratsam, dass Sie vor Fahrtantritt gegenseitig Wünsche über das Verhalten des anderen austauschen, damit die Fahrt in einer entspannten Atmosphäre stattfindet.
- Sie dürfen nicht zulassen, dass das Fahrzeug in einem eingeschränkt fahrtüchtigen oder gar fahruntüchtigen Zustand gesteuert wird oder dass durch die Fahrweise andere – auch die Fahrzeuginsassen – gefährdet werden (z. B. durch Geschwindigkeits- oder Rotlichtverstöße, zu dichtes Auffahren, gefährliche Überholmanöver). Bei riskantem Fahrverhalten müssen Sie eindringlich dazu auffordern, die Fahrweise den Regeln und den Verkehrssituationen anzupassen. Notfalls müssen Sie anhalten und die Fahrt beenden lassen.
- Begleiten Sie nicht, wenn Sie selbst nicht fit sind oder wenn Sie sich zuvor mit der Fahranfängerin oder dem Fahranfänger gestritten haben.
- Begleiten Sie nicht, wenn Sie selbst unter dem Einfluss von Alkohol, Medikamenten oder Betäubungsmitteln (auch im Rahmen einer medizinischen Behandlung) stehen.
- Sie sind in der Prüfungsbescheinigung (Führerscheinersatzdokument) als Beifahrer namentlich benannt. Es ist deshalb wichtig, dass Sie sich bei Kontrollen ausweisen können. Führen Sie Ihren Personalausweis oder Reisepass deshalb stets mit.
- Als Halterin oder Halter des benutzten Fahrzeugs sind Sie dafür verantwortlich, dass sich das Fahrzeug in einem verkehrssicheren Zustand befindet. Teilen Sie auch Ihrer Kraftfahrzeug Haftpflichtversicherung mit, dass das Fahrzeug im Rahmen des „Begleitetes Fahren ab 17“ benutzt wird. Unter Umständen muss Ihr bestehender Vertrag angepasst werden!

Vorbereitungskurse:

In diesem Merkblatt können wir nicht zu allen Aspekten des Begleiteten Fahrens informieren. Deshalb empfehlen wir, an einem besonderen Vorbereitungskurs teilzunehmen. In diesen Kursen werden Sie nicht nur über die wissenschaftlichen Grundlagen und die rechtlichen Rahmenbedingungen informiert, sondern es werden dort auch zusätzlich spezielle Fragen des begleiteten Fahrens diskutiert werden, wie z. B. das Schaffen einer entspannten Atmosphäre im Fahrzeug oder der Umgang mit Konfliktsituationen. Die Kurse werden in Sachsen durch die Fahrschulen angeboten. Informationen dazu erhalten Sie auch beim Landesverband Sächsische Fahrlehrer (Tel. 0351/478 68 – 0).